



Reglement Technische Betriebe

Reglement zur Verselbständigung

Version 1.31

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 8. März 2016.
 - Von der Bürgerschaft genehmigt am 26. April 2016.
 - In Anwendung ab 1. Januar 2017.

Formulierungen

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Frauen und Männer.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. Februar 2009¹ sowie gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil vom 1. Juli 2011 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

Rechtsform, Name, Sitz	<p><i>Art. 1.</i> Die Technischen Betriebe Flawil (TBF) sind ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen² mit Sitz in Flawil mit unbestimmter Dauer.</p> <p>Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.</p>
Geschäftsgrundsätze	<p><i>Art. 2.</i> Die TBF gewährleisten den Kunden langfristig eine sichere und nachhaltige Versorgung.</p> <p>Sie werden nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen geführt und tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.</p> <p>Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.</p> <p>Sie streben einen Unternehmensgewinn an, der sich nach den Grundsätzen der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung richtet.</p>
Konzession / Leistungsvereinbarung	<p><i>Art. 3.</i> Die Gemeinde Flawil erteilt den TBF eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.</p> <p>Die TBF bedienen die Kunden auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und Dienstleistungen.</p>
Auftrag, Aufgaben	<p><i>Art. 4.</i> Die TBF erstellen, betreiben und unterhalten die für die Versorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Diese dürfen nicht veräussert werden.</p> <p>Die Gemeinde Flawil kann den TBF weitere Aufgaben übertragen.</p>
Zusammenarbeit mit Dritten	<p><i>Art. 5.</i> Die TBF können Anlagen zur Energieerzeugung selber erstellen oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>Die TBF können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.</p>

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² gemäss Art. 125 ff. GG



Eigentumsverhältnisse,
Rechtsübertragungen

Art. 6. Die TBF verbleiben im vollständigen Eigentum der Gemeinde Flawil.

Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten, Anlagen, Netzinfrastrukturen und alle dem Betrieb der TBF dienenden Sach- und Vermögenswerte sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten werden auf die TBF übertragen.

II. Organisation

A. Gemeinderat

Befugnisse und Aufgaben

Art. 7. Der Gemeinderat:

- a) beschliesst das TBF-Reglement. Änderungen in diesem Reglement unterstellt er dem fakultativen Referendum;
- b) definiert die Eignerstrategie in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat;
- c) wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten;
- d) legt die Entschädigungen des Verwaltungsrats fest;
- e) schliesst die Leistungsvereinbarung mit den TBF ab;
- f) nimmt die Regelungen über Organisation, Personal, Kommunikation und Beschaffung zur Kenntnis;
- g) kann Sonderprüfungen verlangen;
- h) genehmigt das Budget und nimmt den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis;
- i) genehmigt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Verwaltungsrat;
- j) beschliesst über die Gewinnverwendung;
- k) legt die Verzinsung von Dotationskapital und Darlehen auf Antrag des Verwaltungsrates fest;
- l) wählt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung und Revision;
- m) kann Auskünfte verlangen und in Unterlagen Einsicht nehmen;
- n) beschliesst über namhafte Beteiligungen und Kooperationen der TBF.



B. Verwaltungsrat

Zusammensetzung, Wahl,
Amtsdauer

Art. 8. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über adäquates Fachwissen verfügen.

Ein Mitglied, nicht aber der Präsident, gehört dem Gemeinderat an.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitz und der Protokollführung unterzeichnet.

Befugnisse und Aufgaben
Verwaltungsrat

Art. 9. Der Verwaltungsrat:

- a) führt die TBF nach den Vorgaben der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung;
- b) hat die Oberleitung der TBF und erteilt die nötigen Weisungen;
- c) legt die Organisation der TBF inkl. Unterschriftenregelung in einem Organisationsreglement fest;
- d) gestaltet das Rechnungswesen und das Controlling;
- e) erstellt das Budget sowie den Finanz- und den Investitionsplan;
- f) erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- g) legt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Tarife und Preise für alle Geschäftsbereiche und den Anschluss an das jeweilige Netz fest;
- h) ernennt die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- i) führt Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere der Geschäftsleitung;
- j) erlässt ein Personalreglement;
- k) erlässt ein Kommunikationsreglement;
- l) erlässt Beschaffungsrichtlinien;
- m) führt und überwacht das Risikomanagement;



- n) legt die Versicherungsstrategie fest;
- o) stellt dem Gemeinderat Antrag über die Geschäfte, für die er nicht abschliessend zuständig ist;
- p) beantragt dem Gemeinderat Änderungen oder Anpassungen der Eignerstrategie;
- q) sorgt für ein angemessenes Reporting an den Gemeinderat.

Finanzkompetenz

Art. 10. Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfung

Geschäftsprüfung

Art. 11. Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde kann vom Gemeinderat und vom Verwaltungsrat Auskünfte verlangen und in die notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen.

Rechnungsprüfung

Art. 12. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.

Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.

III. Mitarbeitende

Personalrecht

Art. 13. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der TBF sind öffentlich-rechtlich.

Personalsvorsorge

Art. 14. Die Mitarbeitenden der TBF sind derselben beruflichen Vorsorge angeschlossen wie die Verwaltungsangestellten der Politischen Gemeinde Flawil.



IV. Grundsätze der Finanzierung und Haftung

Dotationskapital	<p><i>Art. 15.</i> Die Gemeinde überträgt den TBF die Aktiven und Passiven der Technischen Betriebe gemäss Übernahmebilanz inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.</p> <p>Daraus wird das Dotationskapital gebildet, das verzinst wird.</p> <p>Das Dotationskapital beträgt CHF 5.0 Mio.</p>
Rechnungslegung	<p><i>Art. 16.</i> Die TBF führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.</p> <p>Das Rechnungswesen und das Controlling werden nach privatwirtschaftlichen Prinzipien strukturiert.</p>

V. Rechtspflege und Vollzug

Rechtspflege	<p><i>Art. 17.</i> Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach Art. 32 des Reglements für die Gebührenerhebung durch die Technischen Betriebe Flawil (TBF)³.</p>
Vollzug	<p><i>Art. 18.</i> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.</p> <p>Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen für die Rechtsübertragung vorzunehmen.</p>

VI. Schlussbestimmungen

Datenaustausch	<p><i>Art. 19.</i> Die Gemeinde und die TBF stellen sich die für die Erfüllung dieses Reglements und der Leistungsvereinbarung notwendigen Daten gegenseitig unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde zur Verfügung.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p><i>Art. 20.</i> Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none">Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 14. April 1980 mit allen Nachträgen und Tarifen;Reglement über die Abgabe von Gas vom 14. April 1980 mit allen Nachträgen und Tarifen;Reglement über die Abgabe von Wasser vom 15. April 1980 mit allen Nachträgen und Tarifen;Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser vom 15. April 1980 mit allen Nachträgen.

³ Geändert durch Art. 34 Reglement für die Gebührenerhebung durch die Technischen Betriebe Flawil (TBF); In-Kraft ab 1. Juni 2018.



Inkrafttreten

Art. 21. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

VII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. März 2016.

Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flawil an der Bürgerversammlung beschlossen am: **26. April 2016**